

Satzung des Vereins "Freundeskreis Kunsthaus NRW e.V."

Präambel

Die Kunsthaus NRW gGmbH in Aachen-Kornelimünster ist eine gemeinnützige Gesellschaft, deren Gesellschafter das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, ist. Gemäß der Satzung der Gesellschaft ist ihr Zweck die Förderung der bildenden Kunst und der Künstlerinnen und Künstler in Nordrhein-Westfalen. Der Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht durch Präsentation, Bewahrung, Dokumentation, Erweiterung und Vermittlung des Sammlungsbestands, den das Land Nordrhein-Westfalen der Kunsthaus NRW gGmbH als Leihgabe zur Verfügung stellt.

Der Förderverein „Freundeskreis Kunsthaus NRW e.V.“ unterstützt das Kunsthaus ideell und materiell bei seinen kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Aufgaben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kunsthaus NRW e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Kornelimünster.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur.
2. Die ideelle und materielle Förderung der Kunsthaus NRW gGmbH in Kornelimünster und damit die Förderung von bildender Kunst und Kultur.
3. Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorangestellten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Projekten der Kunsthaus NRW gGmbH, wie zum Beispiel Ausstellungen und Kunstprojekte
- Förderung von Vermittlungsformaten der Kunsthaus NRW gGmbH
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Kunsthaus NRW gGmbH
- Förderung von Gestaltung, Restaurierung und Erforschung der Museumsanlage (Reichsabtei)

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens sechs Wochen nicht bezahlt hat.

(6) Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zum Jahresbeginn eingefordert werden und erbracht werden müssen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung eines außerordentlichen Beitrags verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Sie ist zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschluss über die Satzung und deren Änderungen

(4) Einladungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter*innen, geleitet. Er/sie bestimmt zu Sitzungsbeginn eine/n Protokollführer*in.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl kann grundsätzlich offen erfolgen. Widerspricht ein Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einer offenen Wahl, so muss diese in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der jeweilige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt ist; in der Zeit zwischen Beendigung des Amtes als Vorstand durch Fristablauf und Neuwahl des entsprechenden Vorstandes führt das entsprechende Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode besteht die Möglichkeit der Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Der Vorstand verwaltet die Einnahmen des Vereins.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich der/des Vorsitzenden, beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen, u. a. aus den Bereichen der bildenden Kunst, Architekturgeschichte, Wirtschaft, der Geschäftsführung der Kunsthaus NRW gGmbH und mindestens einer Person aus Kornelimünster.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 11 Gemeinnützigkeit / Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kunsthaus NRW gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Vereinsarbeit werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

Aachen Kornelimünster, 12 Dezember 2025

Annette Bosetti

Annette Bosetti

Sabine Halver

Sabine Halver

Ute Hollands

Ute Hollands

Guido Imfeld

Guido Imfeld

Dr. Thomas Lawo

Dr. Thomas Lawo

Andreas Schmeer

Andreas Schmeer

Dr. Marcel Schumacher

Dr. Marcel Schumacher

Dr. Lothar Stresius

Dr. Lothar Stresius

Astrid Thormählen

Astrid Thormählen

Melanie Weidemüller

Melanie Weidemüller